jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/9/20 3Ob436/32

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1932

Norm

UrhG §16 Abs2
UrhG §78

Rechtssatz

Dem Urheber eines Lichtbildes einer Person, das er ohne Zustimmung der dargestellten Person veröffentlicht hat, steht ein Klagerecht wegen Eingriffes gegen Dritte nur mit Zustimmung der dargestellten Person zu.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 436/32
  Entscheidungstext OGH 20.09.1932 3 Ob 436/32
  Veröff: SZ 14/166

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0076959

Dokumentnummer

JJR_19320920_OGH0002_0030OB00436_3200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at